



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 62/25

Luxemburg, den 3. Juni 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-460/23 | [Kinsa]<sup>1</sup>

### **Ein Drittstaatsangehöriger, der illegal in die Europäische Union einreist, kann nicht allein deshalb wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise bestraft werden, weil er von seinem minderjährigen Kind begleitet wird**

*Ein solcher Elternteil übt nämlich lediglich die ihm für das Kind obliegende Verantwortung aus*

Ein italienisches Gericht hat den Gerichtshof nach der Reichweite des im Unionsrecht vorgesehenen allgemeinen Tatbestands der Beihilfe zur unerlaubten Einreise befragt. Der Gerichtshof antwortet, dass unter diesen Tatbestand nicht das Verhalten einer Person fällt, die unter Verstoß gegen den Kodex für das Überschreiten der Grenzen minderjährige Drittstaatsangehörige, die sie begleiten und für die sie die tatsächliche Sorge ausübt, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen lässt. Ein solches Verhalten stellt nämlich keine Beihilfe zur illegalen Einwanderung dar, die mit dem Unionsrecht bekämpft werden soll, sondern die Ausübung der Verantwortung dieser Person für diese Minderjährigen, die sich aus ihrer familiären Bindung ergibt. Das Unionsrecht steht daher nationalen Rechtsvorschriften entgegen, die ein solches Verhalten mit Strafe bedrohen.

Im August 2019 erschien eine Drittstaatsangehörige an der Grenze des Flughafens Bologna (Italien) bei Ankunft eines Fluges aus einem Drittstaat in Begleitung ihrer Tochter und ihrer Nichte, die beide minderjährig waren und ihre Staatsangehörigkeit besitzen, und benutzte dabei gefälschte Reisepässe. Sie wurde wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise festgenommen und wird nun deswegen strafrechtlich verfolgt. Sie gab an, aus ihrem Herkunftsland geflohen zu sein, weil sie und ihre Familie von ihrem früheren Lebensgefährten mit dem Tod bedroht würden. Da sie um die körperliche Unversehrtheit ihrer Tochter und ihrer Nichte, für die sie nach dem Tod der Mutter des Kindes die tatsächliche Sorge ausübe, fürchte, habe sie beide mit sich genommen. Wenig später stellte sie einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Strafverfahren hat sich das Gericht Bologna an den Gerichtshof gewandt. Dieser hat sodann geprüft, ob ein solches Verhalten unter den allgemeinen Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise im Sinne des Unionsrechts<sup>2</sup> fällt und strafrechtlich geahndet werden kann.

Der Gerichtshof antwortet erstens, dass **das Verhalten einer Person, die unter Verstoß gegen den Kodex für das Überschreiten der Grenzen minderjährige Drittstaatsangehörige, die sie begleiten und für die sie die tatsächliche Sorge ausübt, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen lässt, nicht unter den allgemeinen Tatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise fällt.**

Mit einem solchen Verhalten übt die Person nämlich die Verantwortung für diese Minderjährigen aus, die sich aus der familiären Bindung und der tatsächlichen Sorge für sie ergibt. Die gegenteilige Auslegung würde zu einem besonders schweren Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens und in die Grundrechte des Kindes führen, die in den Art. 7 und 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind. Der Eingriff ginge so weit, dass der Wesensgehalt dieser Grundrechte verletzt würde.

Die vertretene Auslegung ist im vorliegenden Fall auch mit Blick auf das Grundrecht auf Asyl geboten. Da die

betreffende Person nämlich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, kann sie grundsätzlich nicht als illegal aufhältig angesehen werden, solange über ihren Antrag nicht erstinstanzlich entschieden wurde, und es können auch keine strafrechtlichen Sanktionen gegen sie verhängt werden – weder wegen ihrer eigenen unerlaubten Einreise noch wegen des Umstands, dass sie bei dieser Einreise von ihrer Tochter und ihrer Nichte begleitet wurde, für die sie die tatsächliche Sorge ausübt.

**Der Gerichtshof antwortet zweitens, dass das Unionsrecht nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, die ein solches Verhalten mit Strafe bedrohen.**

Die Mitgliedstaaten dürfen nämlich nicht über den Umfang des allgemeinen Tatbestands der Beihilfe zur unerlaubten Einreise, wie er im Unionsrecht definiert ist, hinausgehen, indem sie unter Verstoß gegen die Charta Verhaltensweisen einschließen, die vom Unionsrecht nicht erfasst sind.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Ein Video mit Erläuterungen des Präsidenten des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Urteil finden sie [hier](#).

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>2</sup> [Richtlinie 2002/90/EG](#) des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt.